

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/27440, 19/28128, 19/28605 Nr. 1.7 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Durch den Gesetzentwurf werden notwendige Folgeänderungen der Neufassung der Anlagen A und B der Handwerksordnung in handwerksrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Entwicklungen im Handwerksrecht werden nachvollzogen, insbesondere indem in der Handwerksordnung Begriffe zum Buchführungsverfahren und in den Anlagen A und B angepasst werden und bestehende Vorschriften in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften ergänzt werden. Zudem werden die Änderungen im Prüfungswesen für Gesellenprüfungen durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung auch im Meisterprüfungsverfahren nachvollzogen. Schließlich soll im Gesetz die Bedeutung der Innung und ihrer Innungsverbände als Tarifvertragspartner hervorgehoben werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch strukturelle Umstellungen im Prüfungswesen zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt bis zu 490.000 Euro pro Jahr, davon bis zu 3.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. So müssen etwa Meisterprüfungsausschüsse unter Mithilfe der Handwerkskammern zusätzlich mindestens alle fünf Jahre prüfende Personen berufen, was einen jährlichen Aufwand in Höhe von bis zu 32.000 Euro erzeugt. Die fortlaufend erforderliche Bildung von Prüfungskommissionen zur Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erzeugt zudem einen jährlichen Aufwand in Höhe von etwa 455.000 Euro.

Auf der anderen Seite verringert die Möglichkeit, Prüfungsleistungen von kleineren Prüfungskommissionen abnehmen und bewerten zu lassen, den Erfüllungsaufwand aufgrund von Zeitversäumnissen der Prüfenden um bis zu 9.111.000 Euro.

Insgesamt reduziert sich der Erfüllungsaufwand somit um bis zu 8.621.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. In Nummer 10 Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
3. In Nummer 14 § 50a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden den Wörtern „die Erteilung der Prüfungszeugnisse“ die Wörter „die Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse binnen einer bestimmten Frist, längstens eines Monats, sowie“ vorangestellt.
4. In Nummer 17 Buchstabe a Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
5. In Nummer 18 § 51d Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden den Wörtern „die Erteilung der Prüfungszeugnisse“ die Wörter „die Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse binnen einer bestimmten Frist, längstens eines Monats, sowie“ vorangestellt.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Andreas G. Lämmel
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27440** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/28128** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 16. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt in ihrem Gesetzentwurf voraus, mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sei die Zulassungspflicht für einzelne Handwerke der Anlage B Abschnitt 1 wieder eingeführt worden. Diese Änderungen erforderten weitere Anpassungen in der Handwerksordnung und in anderen handwerksrechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen sollen Entwicklungen im Handwerksrecht in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften nachvollzogen werden (Einführung der Doppik durch die Kammern, aktuelle Bezeichnung von Gewerben, Erlass von Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen).

Des Weiteren soll das Meisterprüfungsverfahren geändert werden. Das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks sei mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung flexibilisiert worden. Dieser Modernisierung habe eine grundsätzliche Analyse betreffend den Stand und die Bedarfe im Prüfungswesen im Handwerk zugrunde gelegen, die im Bereich der Meisterprüfung gleichfalls gelte: Die praktischen, zeitlichen und rechtlichen Anforderungen an qualitativ hochwertige und rechtsbeständige Prüfungen und damit an die ehrenamtlich tätigen Prüfenden seien in den letzten Jahren gewachsen. Zugleich falle es den organisatorisch verantwortlichen Stellen immer schwerer, ehrenamtliche Prüfende zu gewinnen und zu halten. Vor diesem Hintergrund bestehe auch im Meisterprüfungswesen Modernisierungsbedarf, die Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sicherzustellen.

Angesichts der zurückgehenden Tarifbindung im Handwerk sollen zudem die Aufgabe der Innungen und ihrer Innungsverbände im Bereich des Tarifgeschehens stärker als bisher betont und das entsprechende Bewusstsein der Mitglieder und Organe in den Innungen verbessert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/27440) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) im Einklang.

Die wieder eingeführte Zulassungspflicht verbessert die Ausbildungsleistung der neuen zulassungspflichtigen Handwerke. Mit der Wiedereinführung der Zulassungspflicht wird sich die Anzahl an Meisterbetrieben deutlich erhöhen und auch eine Steigerung der Ausbildungsleistung einhergehen. Das Ausbildungsniveau wird ansteigen, wenn das Erlernen der Ausübung der betroffenen Handwerke durch die Vermittlung des Fachwissens und der Erfahrung eines Meisters erfolgt. Der Gesetzentwurf trägt somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, da meistergeführte Betriebe über ein höheres Kapital verfügen, aus mehr Mitarbeitern bestehen, eine längere Verweildauer am Markt haben und weniger insolvenzgefährdet sind.

Durch diese Betriebsstrukturen sowie die Steigerung der Ausbildungsleistung und des Ausbildungsniveaus wird sich auch die Integration und Ausbildung von ausländischen Fachkräften in Deutschland verbessern. Somit trägt das Regelungsvorhaben auch zur Erreichung der Ziele im Bereich Gleiche Bildungschancen (Indikator 10.1) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1046 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 19(9)1046

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

„In § 61 Absatz 2 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

‘10. die Beschlussfassung über die Kündigung von Tarifverträgen.’“

Begründung

Durch diese Regelung wird die Entscheidung über die Kündigung, nicht aber über den Abschluss von Tarifverträgen einem Vorbehalt der Innungsversammlung unterworfen. In der Praxis werden Tarifverträge häufig durch die Innungsverbände abgeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur OT-Mitgliedschaft betont, dass die Entscheidung über Tarifverträge zu den wesentlichen Rechten der Mitglieder gehört und deshalb nicht auf einen Ausschuss verlagert werden kann. [hier Aktenzeichen des Urteils] An diesen Gedanken anknüpfend ist es sinnvoll, Grundsatzentscheidungen auf der Ebene der Innungsverbände, die zu einem Ausstieg aus bestehenden Tarifverträgen führen, unter den Vorbehalt der Zustimmung durch die Innungsversammlungen der betroffenen Innungen zu stellen.

Der folgende, von der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1047 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 19(9)1047

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 126 werden in Nummer 4 Satz 1 die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

Begründung

*Um den Bestandsschutz auch bei Unternehmensnachfolgen, Erweiterungen oder Rechtsformänderungen zu gewährleisten, ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten deutlich zu kurz. Um sicherzugehen, dass Unternehmen weiter bestehen können, insbesondere in Zeiten eines massiven Fachkräftemangels im Handwerk, sollte eine angemessene Übergangszeit Handwerker*innen ermöglichen, auch selbst eine Aufstiegsfortbildung zur Meisterin oder Meister wahrzunehmen.*

Der folgende, von der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1048 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 19(9)1048

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach § 126 wird folgender § 127 angefügt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert die Zielsetzung des Gesetzes und die Zuordnung eines Handwerks zu den Anlagen A und B Abschnitt 1 drei Jahre ab dem 13.2.2020 und danach alle zwei Jahre. Dabei wird insbesondere untersucht, inwiefern die Zuordnung zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Erhalt von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe, sowie zur Sicherung der Ausbildungsleistung und Nachwuchsförderung beigetragen hat. Zudem werden die Auswirkungen auf das Preisniveau, die Fachkräfteverfügbarkeit und der Zusammenhang von Kosten der Ausbildung und Nachwuchsförderung überprüft. Dafür werden unter anderem Daten zur Berufsbildung sowie zu den Betriebs- und Beschäftigtenzahlen erhoben. Die entsprechenden Entwicklungen in den Handwerken der Anlage A und B werden in diesem Zusammenhang vergleichend untersucht.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.“

Begründung

Eine Evaluation der Situation im Handwerk soll regelmäßig, und zwar alle 2 Jahre durchgeführt werden, da die Verhältnisse und Entwicklungen bei der Ausbildung und Weiterbildung, sowie der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen über die Jahre hinweg je nach Gewerk stark variieren und so eine verlässliche Datenbasis erstellt wird. Dies ist angesichts der Wichtigkeit des Handwerks für Deutschland angemessen.

Der folgende, von der Fraktion der AfD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1052 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion der AfD, Ausschussdrucksache 19(9)1052

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung sieht eine Anpassung der Handwerksordnung nach der Wiedereinführung der Meisterpflicht als notwendig an. Die Anpassungen beziehen sich sowohl auf die Handwerksordnung als auch auf alle weiteren handwerksrechtlichen Vorschriften.

Die Bundesregierung beschäftigt sich nur punktuell mit dem Handwerk, was auch zu einem fehlenden Praxisbezug bei den Verantwortlichen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt. Eine wirkliche Vereinfachung der bestehenden Gesetzgebung und Entbürokratisierung kann somit nicht erreicht werden.

Am 25. März 1998 hat der Gesetzgeber ein Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften erlassen. Das vorgenannte Übergangsgesetz wurde am 31. Mai 2010 durch das Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften angepasst.

Diese Vorgehensweise zeigt, dass die Bundesregierung kein Interesse am Handwerk hat. Eine wirkliche Vereinfachung der bestehenden Gesetzgebung und Entbürokratisierung hätte durch die Aufnahme des Übergangsgesetzes vom 25. März 1998 und dessen Anpassung vom 31. Mai 2010 in die aktuelle Handwerksordnung erreicht werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

bei der Änderung der Handwerksordnung die handwerksrechtlichen Bestimmungen im „Übergangsgesetz aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 25. März 1998 und im „Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ vom 31. Mai 2010 unter Aufhebung dieser Übergangsgesetze in den „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“ aufzunehmen.

Der folgende, von der Fraktion der AfD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)1053 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion der AfD, Ausschussdrucksache 19(9)1053

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Die Handwerksordnung regelt u.a. die Gründung von Handwerksinnungen und Landesinnungsverbänden. Gemäß § 52 haben gleiche oder ähnliche Handwerke die Möglichkeit, zu einer Handwerksinnung zusammenzutreten. § 79 regelt die Bildung von Landesinnungsverbänden zu der Handwerksinnungen eines Bundeslandes zusammenzutreten können. Diese beiden Organisationsformen des Handwerkes basieren auf freiwilligen Handlungen von gleichen oder ähnlichen Handwerken. Die Novellierung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sieht unter § 52, § 61 und § 83 vor, dass Innungen in die Lage versetzt werden, eigenständige Tarifverträge abzuschließen und die damit verbundenen Strukturen zu fördern. Der Gesetzgeber beabsichtigt, das Tarifwesen auf diese Weise zu stärken. Die Novellierung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften greift somit massiv in die Organisationsautonomie des Handwerks ein, da die Landes- und Bundesinnungsverbände für das Tarifwesen zuständig sind, um eine flächendeckende und einheitliche Tarifbildung herbeizuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

die Tariffähigkeit der Innungen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in den §§ 52, 61 und 83 gefordert wird, in Bezug auf den Abschluss von Tarifverträgen zurückzunehmen und diese Frage weiterhin der Selbstorganisation des Handwerks zu überlassen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 in seiner 115. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1050 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf den Ausschussdrucksachen 19(9)1046, 19(9)1047 und 19(9)1048 drei Änderungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 ein.

Die Fraktion der AfD brachte auf den Ausschussdrucksachen 19(9)1052 und 19(9)1053 zwei Entschließungsanträge zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, der Gesetzentwurf reagiere auf Entwicklungen im Handwerksrecht, die bisher noch nicht in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften nachvollzogen worden seien. Beispielsweise bedürfe es einer Anpassung aufgrund der im letzten Jahr für zwölf Gewerke wiedereingeführten Meisterpflicht und der beschlossenen Änderungen im Berufsbildungsgesetz. Auch bestehe im Meisterprüfungswesen Modernisierungsbedarf, um künftig verstärkt Prüfende zu gewinnen. Die Zahl der Prüfenden habe zuletzt abgenommen, das sachgerechte Abnehmen der Prüfungen werde zunehmend erschwert. Deshalb müsse das so wichtige Ehrenamt in diesem Zweig der Aus- und Fortbildung gestärkt und dessen Attraktivität gefördert werden. So solle der Meisterprüfungsausschuss von fünf auf vier Mitglieder verkleinert werden. Prüfungskommissionen sollten zudem für flexiblere Einsatzbedingungen sorgen. Letztlich würden auch die Aufgaben der Innungen und Innungsverbände im Bereich des Tarifgeschehens stärker als bisher betont. Die Gesetzesnovelle stehe für ein modernes und auf aktuelle Bedürfnisse angepasstes Handwerksrecht, so durch die Anpassung von Berufsbezeichnungen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits bei der Wiedereinführung der Meisterpflicht im besonderen Fokus der Beratungen gestanden hätten. Dies sei angesichts der zurückgehenden Tarifbindung im Handwerk von besonderer Wichtigkeit für die Fraktion gewesen. Dabei gehe es um alle zu regelnden Bereiche, vom Abschluss von Tarifverträgen bis zur Abnahme von Prüfungen. In der Folge seien beispielsweise Kann- in Sollregelungen umformuliert worden. Die Frist für die Eröffnung von Prüfungsergebnissen werde verkürzt. Die Forderung, dass die Innungsversammlung über Kündigungen entscheiden solle, sei rechtlich schwierig umzusetzen, so dass diese Forderung auch nach dem Hinweis der Arbeitnehmervertretungen fallen gelassen worden sei. Letztere äußerten die Befürchtung, dass aus den genannten Gründen Tarifverträge gar nicht erst nicht geschlossen würden. Zukünftig sei es erforderlich, einen stärkeren Fokus auf die Tarifbindung im Handwerk zu legen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werde ermuntert, den Branchendialog – und diesen nicht nur im Handwerk – zu forcieren.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass nach dem Gesetzentwurf zukünftig Gewerkschaftsvertreter und andere Arbeitnehmervertreter als Mitglied Zugang zur Prüfungskommission erhalten sollten. Die Prüfungskommission sei ein fachliches Gremium, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter spielten eine wichtige Rolle bei Tarifverhandlungen. Des Weiteren kritisiere die Fraktion der AfD die Regelungen zum Aufbau von Schutz- und Arbeitsgerüsten. Weshalb dürften die Gewerke die erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste nur zur Ermöglichung ihrer eigenen Tätigkeiten aufstellen? Es sei üblich, dass auch andere Gewerke die Gerüste im Rahmen des Baugeschehens nutzen. Die Fraktion der AfD schlage deshalb einen durch Schulungen erworbenen Sachkundenachweis für den Aufbau beziehungsweise für das Begehen von Gerüsten vor.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften. Bereits bei der letzten Novelle der Handwerksordnung aus dem Jahr 2019 sei es darum gegangen, das Handwerk nachhaltig zu stärken und dabei auch Aspekte des Verbraucherschutzes und des gefahrgeneigten Handwerks zu berücksichtigen. Die Fraktion würdigte, dass über die Neuregelungen des Gesetzentwurfs ein Einvernehmen mit dem Handwerk bestehe. Der Gesetzentwurf gewährleiste einen fairen Wettbewerb und Arbeitssicherheit. Unabhängig hiervon halte die Fraktion ihre schon bei der letzten Handwerksnovelle geäußerten Bedenken aufrecht, dass sogenannte als besondere Kulturgüter schützenswerte Gewerke wieder unter die Meisterpflicht fielen. Wie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spreche sich auch die FDP-Fraktion im Fall von Betriebsübernahmen für eine längere Übergangsfrist zum Erwerb des Meisterdiploms aus. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kündigung von Tarifverträgen durch die Bundes- und Landesverbände lehnte die Fraktion als nicht praktikabel ab.

Die **Fraktion DIE LINKE**, begrüßte, dass mit der vorgelegten Novelle Fehler der Vergangenheit korrigiert worden seien. So werde die Meisterpflicht für bestimmte Gewerke wieder eingeführt. Der Gesetzentwurf passe die Handwerksordnung an die Neuregelungen bei der Meisterpflicht an. Dies finde die Zustimmung der Fraktion DIE LINKE. Unabhängig hiervon sehe die Fraktion DIE LINKE, auch nach der Bundestagswahl weiteren Reformbedarf. Eine „große Lösung“ müsse im Interesse der Beschäftigten und der Handwerksunternehmen auf den Weg gebracht werden, so zum Beispiel im Tarifrecht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich für den vorliegenden Gesetzentwurf aus, mit dem Anpassungen und notwendige Änderungen in der Handwerksordnung und anderen handwerksrechtlichen Vorschriften vorgenommen würden. Sie begrüßte die Besetzung der Prüfungsausschüsse. Es gebe allerdings auch Kritik-

punkte. Entgegen der Auffassung der Fraktion der SPD hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN es durchaus begrüßt, wenn es den Innungsversammlungen obläge, über Kündigungen der Tarifverträge zu bestimmen. Zudem müsse es eine fünfjährige Übergangsfrist für Übernahmen von Betrieben geben, damit notwendige Meisterausbildungen von den Nachfolger:innen durchlaufen werden könnten. Ein Zukunftsdialog der Branchen sei dringend geboten, auch um dem Mitgliederschwund in den Innungen und in deren ehrenamtlichen Gremien entgegenzuwirken. Das deutsche Handwerk müsse insgesamt gestärkt werden und attraktiv für junge Menschen bleiben.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1050.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1046.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1047.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1048.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/27440, 19/28128 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1052.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1053.

B. Besonderer Teil

Begründung

Änderungen zu Artikel 1 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/27440)

1) Änderungen in Nummer 6 Buchstabe a und b

Der Änderungsbefehl der Buchstaben a und b der Nummer 6 wird jeweils dahingehend angepasst, dass die mit der Besetzung von Prüfungsgremien befasste Stelle Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen „soll“ – und nicht nur „kann“. Die Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer beziehungsweise der Gesellenausschuss der Handwerksinnungen sollen solchen Vorschlägen somit regelmäßig folgen und ihre Vorschläge beziehungsweise Wahl an ihnen ausrichten.

2) Änderung in Nummer 10 Buchstabe b

Auch bei Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse im Bereich zulassungspflichtiger Handwerke „sollen“ die Gesellenvertreter der Vollversammlung Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen. Insofern wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

3) Änderung in Nummer 14

Mit dem Einschub in § 50a Absatz 2 Nummer 8 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Verordnungsgeber aufgefordert, in der Rechtsverordnung zum Zulassungsverfahren und dem allgemeinen Prüfungsverfahren für Meisterprüfungen auch eine Regelung zur Ermittlung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse innerhalb eines Monats zu treffen. In den konkreten Bestimmungen zum Prüfungsverfahren in der genannten Rechtsverordnung ist mithin eine Regelung aufzunehmen, die die prüfenden Stellen zu einem zügigen Verfahrensfortgang anhält. Mit Festlegung einer konkreten Frist für diese Regelung zieht der Gesetzgeber hier selbst eine verbindliche zeitliche Grenze, um den Interessen der Prüflinge an einem zügigen Prüfungsverfahren Ausdruck zu verleihen.

4) Änderung in Nummer 17 Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 17 Buchstabe a übernimmt die Änderung in Nummer 10 Buchstabe b für den zulassungsfreien Bereich. Anlass für eine abweichende Regelung sieht der Gesetzgeber nicht. Entsprechend wird auf die obige Begründung verwiesen.

5) Änderung in Nummer 18

Die Änderung in Nummer 18 übernimmt die Änderung in Nummer 14 für den zulassungsfreien Bereich. Auch hier sieht der Gesetzgeber keinen Anlass für eine abweichende Regelung. Entsprechend wird auf die obige Begründung verwiesen.

Berlin, den 21. April 2021

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

